

DURCHFÜHRUNGSPLAN

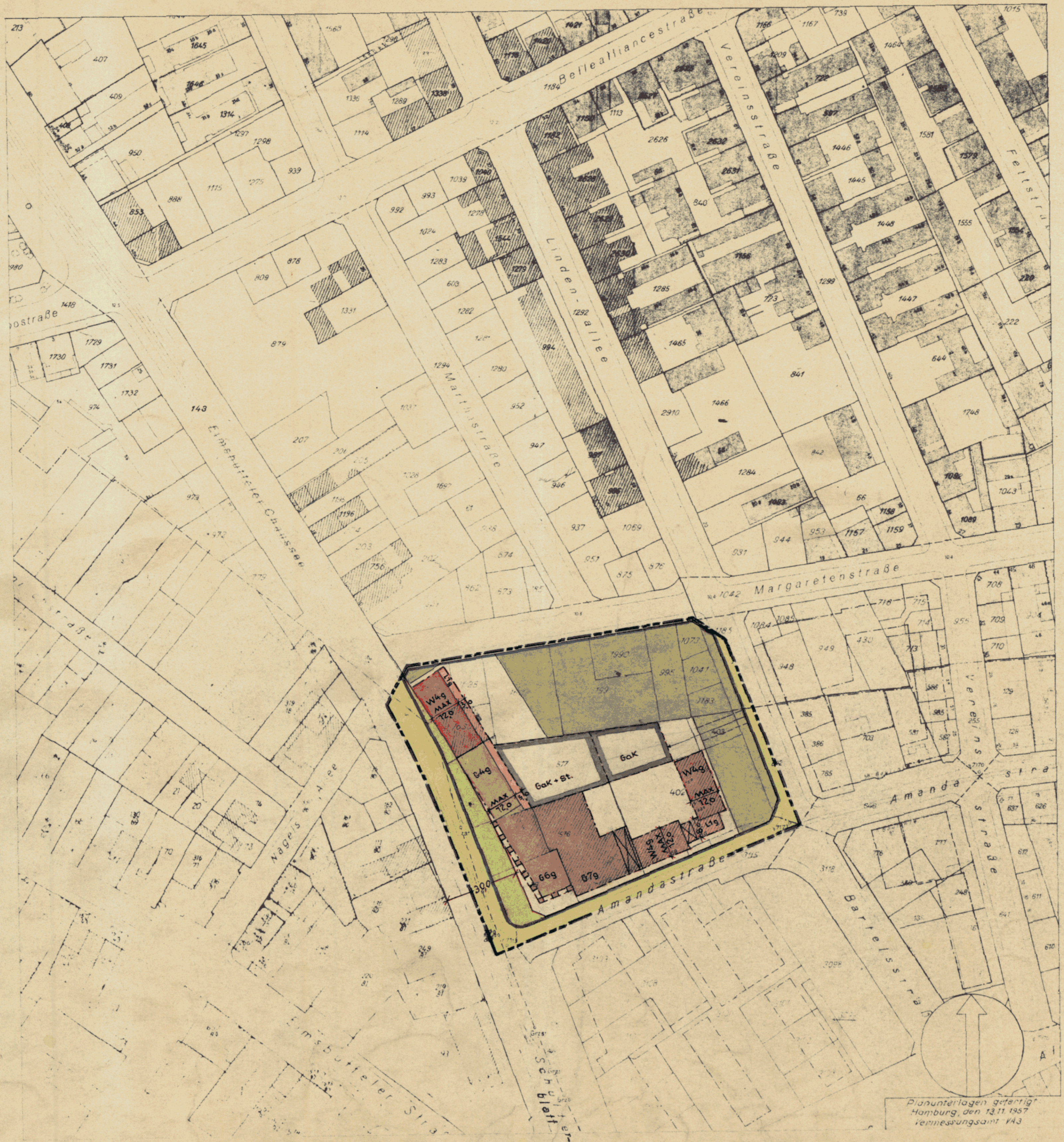
AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

LP4

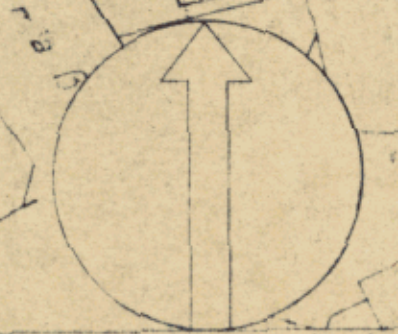
Plan Nr. **D293**

BEZIRK EIMSBÜTTEL — STADTTEIL EIMSBÜTTEL
 PLANBEZIRK SCHULTERBLATT - MARGARETENSTRASSE - LINDENALLEE - AMANDA STRASSE

- Umgrenzung des Planbezirks
 - Bodenordnungsgebiet
 - Straßenlinien
 - Baulinien
 - Begrenzungslinien
- Flächen öffentlicher Nutzung**
- | | | |
|-----------|------|------------------------------|
| bleibende | neue | |
| | | Straßenflächen |
| | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | Wasserflächen |
| | | Bahnanlagen |
| | | Flächen für besondere Zwecke |
- Flächen privater Nutzung**
- | | | |
|--|--------------------------|---|
| | Wohngebiet | |
| | Mischgebiet | gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 |
| | Geschäftsgebiet | |
| | Flächen für Läden | |
| | Durchfahrten | |
| | Arkaden bzw. Durchgänge | |
| | Auskragungen | |
| | Einstellplätze | |
| | Erdgeschossige Garagen | mit Zusatz Gem - Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung |
| | Garagen unter Erdgleiche | |
| | Vorhandene Baulichkeiten | |



Maßstab 1:1000



Die Übereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt.
 Hamburg, den **23. MAI 1961**
M. Wulst
 Techn. Inspektor

Planunterlagen gefertigt Hamburg, den 12.11.1957 Vermessungsamt 143

Aufgestellt: Hamburg, den _____
 Baubehörde
 Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
 beim Bezirksbauamt
 Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom **10. MAI 1961**
 (GVBl. 1961 Seite 157)
 In Kraft getreten am **17. MAI 1961**

zugestimmt:
 Landesplanungsausschuß am _____
 Bezirksausschuß am _____
 Baudeputation am _____

Durchführungsplan D 293

- Erläuterungen -

Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Eimsbüttel
Planbezirk Schulterblatt - Margaretenstraße - Lindenallee -
Amandastraße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Für die Baustufen G6g und G7g gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.

2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

2.31 für die eingeschossigen Läden (Llg) 5 m

2.32 für die viergeschossigen Geschäftshäuser (G4g) 13,0 m,

2.33 für die sechsgeschossigen Geschäftshäuser (G6g) 19,0 m,

2.34 für die siebengeschossigen Geschäftshäuser (G7g) 22,0 m.

2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.5 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern (einschließlich der Fläche über der Garage unter Erdgleiche) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

2.7 Die bei den Garagen unter Erdgleiche dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans

3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 2.3. MAI 1961

Haase

Technischer Inspektor